Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium:	Internet
Internet-Adresse:	www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum:	02. November 2026
Rubrik:	Investmentvermögen
Art der Bekanntmachung:	Anlage-/Vertragsbedingungen
Veröffentlichungspflichtiger:	BlackRock Asset Management Deutschland AG, München
Fondsname:	iShares Pfandbriefe UCITS ETF (DE);iShares eb.rexx® Government Germany 0-1yr UCITS ETF (DE);iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (DE);iShares eb.rexx® Government Germany UCITS ETF (DE);iShares eb.rexx® Government Germany 10.5+yr UCITS ETF (DE);iShares eb.rexx® Government Germany 2.5-5.5yr UCITS ETF (DE);iShares eb.rexx® Government Germany 1.5-2.5yr UCITS ETF (DE);iShares eb.rexx® Government Germany 2.5-5.5yr UCITS ETF (DE);iShares Euro Government Bond Capped 1.5-10.5yr UCITS ETF (DE)
ISIN:	DE0002635265,DE000A0Q4RZ9,DE000A0H0728,DE0006289465,DE000A0D8Q31,DE0006289481,DE0006289473,DE0006289499,I
Auftragsnummer:	261012015870
Verlagsadresse:	Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln

Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

BlackRock Asset Management Deutschland AG

München

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen der gemäß der OGAW-Richtlinie verwalteten Sondervermögen (im Folgenden „OGAW-Sondervermögen“ genannt).

Aktueller Fondsname	Zukünftiger Fondsname	ISIN
iShares eb.rexx® Government Germany 0-1yr UCITS ETF (DE)	iShares € Germany Govt Bond 0-1yr UCITS ETF (DE)	DE000A0Q4RZ9
iShares eb.rexx® Government Germany 1.5-2.5yr UCITS ETF (DE)	iShares € Germany Govt Bond 1-3yr UCITS ETF (DE)	DE0006289473
iShares eb.rexx® Government Germany 2.5-5.5yr UCITS ETF (DE)	iShares € Germany Govt Bond 3-5yr UCITS ETF (DE)	DE0006289481
iShares eb.rexx® Government Germany 5.5-10.5yr UCITS ETF (DE)	iShares € Germany Govt Bond 5-10yr UCITS ETF (DE)	DE0006289499
iShares eb.rexx® Government Germany 10.5+yr UCITS ETF (DE)	iShares € Germany Govt Bond 10+yr UCITS ETF (DE)	DE000A0D8Q31
iShares eb.rexx® Government Germany UCITS ETF (DE)	iShares € Germany Govt Bond UCITS ETF (DE)	DE0006289465
iShares Pfandbriefe UCITS ETF (DE)	keine Umbenennung	DE0002635265
iShares Euro Government Bond Capped 1.5-10.5yr UCITS ETF (DE)	keine Umbenennung	DE000A0H0785
iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (DE)	keine Umbenennung	DE000A0H0728

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) hat die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für die oben genannten OGAW-Sondervermögen mit Schreiben vom 28.10.2026 genehmigt.

Die Hintergründe der genehmigten Änderungen stellen sich wie folgt dar:

1. Bei den eb.rexx-OGAW-Sondervermögen ändert sich jeweils der zugrunde liegende Index. Dabei werden die Laufzeitbänder, wo nötig, an den Marktstandard (volle Jahre) angepasst. Aufgrund der angepassten zugrunde liegenden Indizes ändern sich auch jeweils die Namen der eb.rexx-OGAW-Sondervermögen wie oben dargestellt.

 Die Änderungen der zugrunde liegenden Indizes stellen sich wie folgt dar:

Aktueller Indexname	Zukünftiger Indexname
eb.rexx® Government Germany	STOXX ICE German Government Bond
eb.rexx® Government Germany 1.5-2.5	STOXX ICE German Government Bond 1-3
eb.rexx® Government Germany 2.5-5.5	STOXX ICE German Government Bond 3-5
eb.rexx® Government Germany 5.5-10.5	STOXX ICE German Government Bond 5-10
eb.rexx® Government Germany 10.5+	STOXX ICE German Government Bond 10+
eb.rexx® Government Germany 0-1	STOXX ICE German Government Bond 0-1

2. Beim iShares Pfandbriefe UCITS ETF (DE) und beim iShares Euro Government Bond Capped 1.5-10.5yr UCITS ETF (DE) wurden die jeweils zugrunde liegenden Indizes vom Indexanbieter umbenannt. Entsprechend wird bei der Bezeichnung der jeweiligen Referenzindizes in den BABen der Zusatz „Markit“ gestrichen (z. B. künftig „iBoxx Pfandbriefe Index (Total Return Index)“ statt „Markit iBoxx Pfandbriefe Index (Total Return Index)“). Eine inhaltliche Änderung der Indizes ist damit nicht verbunden; die Fondsnamen bleiben unverändert.

3. Beim iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (DE) wird das Aktienuniversum des Swap-Baskets geändert, der zur Abbildung des unverändert zugrunde liegenden Index (Bloomberg Commodity (Total Return Index)) verwendet wird. Das OGAW-Sondervermögen muss künftig zum überwiegenden Teil aus Aktien des MSCI World-Universums (bisher: STOXX Global 1800-Universum) bestehen.

4. Bei sämtlichen oben genannten OGAW-Sondervermögen werden in der jeweiligen Kostenklausel die Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das jeweilige OGAW-Sondervermögen als Aufwendungen aufgenommen, die dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich zur Verwaltungsvergütung belastet werden können. Darüber hinaus wird der Verweis auf die Anrechenbarkeit von in Pension genommenen Vermögensgegenständen auf die Anlagegrenzen gestrichen, da für keines der OGAW-Sondervermögen Pensionsgeschäfte getätigt werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund wurden die BABen der oben genannten OGAW-Sondervermögen entsprechend angepasst.

Besondere Anlagebedingungen

Die geänderten Besonderen Anlagebedingungen lauten künftig wie folgt (jeweils mit vorangestellter Kurzbeschreibung der Änderungen):

1. iShares € Germany Govt Bond 0-1yr UCITS ETF (DE) (ISIN DE000A0Q4RZ9)

Änderungen: Umbenennung des OGAW-Sondervermögens (bisher: „iShares eb.rexx® Government Germany 0-1yr UCITS ETF (DE)“); Wechsel des zugrunde liegenden Index vom eb.rexx® Government Germany 0-1 auf den STOXX ICE German Government Bond 0-1 (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2); Aufnahme des bisherigen Fondsnamens in § 11 (Namensbezeichnung); Ergänzung der Kostenklausel um Kosten für Rechts- und Steuerberatung (§ 7 Abs. 3 Buchst. e)) und Streichung des Verweises auf Pensionsgeschäfte (vgl. Ziffer 4).

„Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares € Germany Govt Bond 0-1yr UCITS ETF (DE).

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Sondervermögen **iShares € Germany Govt Bond 0-1yr UCITS ETF (DE)** (nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (nachstehend „AABen“ genannt) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.

§ 1 Vermögensgegenstände.

(1) Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,

b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,

c) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,

d) Derivate gemäß § 9 der AABen.

(2) Der Erwerb von Investmentanteilen gemäß § 196 KAGB und sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 198 KAGB ist ausgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen.

(1) Das OGAW-Sondervermögen muss zum überwiegenden Teil aus Geldmarktinstrumenten des STOXX ICE German Government Bond 0-1 Universums bestehen.

(2) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Geldmarktinstrumente müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

(3) Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben zu berücksichtigen.

(4) Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Wertpapiere anzurechnen.

§ 3 Derivate.

(1) Die Gesellschaft darf - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Absatz 1 a) oder b) für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

(2) Die Gesellschaft wird die in Absatz 1 genannten Derivate zum Zwecke der Erzielung einer Performance, welche der Performance des STOXX ICE German Government Bond 0-1 (Total Return Index) entspricht, einsetzen.

Anteilklassen.

§ 4 Anteilklassen.

(1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 14 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

(3) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung des Anteilswerts oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

§ 5 Anteile.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren.

(1) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise die Methode Dual Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert ein modifizierter Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Nettoinventarwert je Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.
(2) Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
(3) Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
(4) Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.
(5) Die Gesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttorückgaben berechnet und beträgt bis zu 2 Prozent der Bruttorückgaben. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Rückgabegebühr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 7 Kosten.

(1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,30 Prozent pro Jahr abhängig von der Anteilklasse pro Jahr auf Basis des börsentäglich nach § 16 Absatz 1 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.
(2) Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
(3) Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
a) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
b) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
e) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
f) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis e) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

Diese Aufwendungen können dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet werden.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

§ 8 Ausschüttung.

(1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-Sondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Buchst. c) ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-Sondervermögen/Substanzausschüttung).

(2) Die Schlussausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

(3) Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.

(4) Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-Sondervermögens gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.

(5) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(6) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

(7) Sofern keine Anteilsklassen gebildet werden, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 9 Thesaurierung.

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 11 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iShares eb.rexx® Money Market (DE)“, „iShares eb.rexx® Money Market UCITS ETF (DE)“ oder „iShares eb.rexx® Government Germany 0-1yr UCITS ETF (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.**“**

2. iShares € Germany Govt Bond 1-3yr UCITS ETF (DE) (ISIN DE0006289473)

Änderungen: Umbenennung des OGAW-Sondervermögens (bisher: „iShares eb.rexx® Government Germany 1.5-2.5yr UCITS ETF (DE)“); Wechsel des zugrunde liegenden Index vom eb.rexx® Government Germany 1.5-2.5 auf den STOXX ICE German Government Bond 1-3 (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2); Aufnahme des bisherigen Fondsnamens in § 11 (Namensbezeichnung); Ergänzung der Kostenklausel um Kosten für Rechts- und Steuerberatung (§ 7 Abs. 3 Buchst. e)) und Streichung des Verweises auf Pensionsgeschäfte (vgl. Ziffer 4).

„Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares € Germany Govt Bond 1-3yr UCITS ETF (DE).

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Sondervermögen **iShares € Germany Govt Bond 1-3yr UCITS ETF (DE)** (nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (nachstehend „AABen“ genannt) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.

§ 1 Vermögensgegenstände.

(1) Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,

b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,

c) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,

d) Derivate gemäß § 9 der AABen.

(2) Der Erwerb von Investmentanteilen gemäß § 196 KAGB und sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 198 KAGB ist ausgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen.

(1) Das OGAW-Sondervermögen muss zum überwiegenden Teil aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten des STOXX ICE German Government Bond 1-3 Universums bestehen.

(2) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Geldmarktinstrumente müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

(3) Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben zu berücksichtigen.

(4) Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Wertpapiere anzurechnen.

§ 3 Derivate.

(1) Die Gesellschaft darf - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Absatz 1 a) oder b) für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

(2) Die Gesellschaft wird die in Absatz 1 genannten Derivate zum Zwecke der Erzielung einer Performance, welche der Performance des STOXX ICE German Government Bond 1-3 (Total Return Index) entspricht, einsetzen.

Anteilklassen.

§ 4 Anteilklassen.

(1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 14 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

(3) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung des Anteilswerts oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

§ 5 Anteile.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren.

(1) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise die Methode Dual Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert ein modifizierter Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Nettoinventarwert je Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.
(2) Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
(3) Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
(4) Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.
(5) Die Gesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttorückgaben berechnet und beträgt bis zu 2 Prozent der Bruttorückgaben. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Rückgabegebühr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 7 Kosten.

(1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,30 Prozent pro Jahr abhängig von der Anteilklasse pro Jahr auf Basis des börsentäglich nach § 16 Absatz 1 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.
(2) Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
(3) Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
a) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
b) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
e) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
f) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis e) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

Diese Aufwendungen können dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet werden.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

§ 8 Ausschüttung.

(1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-Sondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Buchst. c) ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-Sondervermögen/Substanzausschüttung).

(2) Die Schlussausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

(3) Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.

(4) Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-Sondervermögens gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.

(5) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(6) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

(7) Sofern keine Anteilsklassen gebildet werden, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 9 Thesaurierung.

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 11 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „eb.rexx® Government Germany 1.5 - 2.5^{EX}“, „iShares eb.rexx® Government Germany 1.5 - 2.5 (DE)“ oder „iShares eb.rexx® Government Germany 1.5-2.5yr UCITS ETF (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.**“**

3. iShares € Germany Govt Bond 3-5yr UCITS ETF (DE) (ISIN DE0006289481)

Änderungen: Umbenennung des OGAW-Sondervermögens (bisher: „iShares eb.rexx® Government Germany 2.5-5.5yr UCITS ETF (DE)“); Wechsel des zugrunde liegenden Index vom eb.rexx® Government Germany 2.5-5.5 auf den STOXX ICE German Government Bond 3-5 (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2); Aufnahme des bisherigen Fondsnamens in § 11 (Namensbezeichnung); Ergänzung der Kostenklausel um Kosten für Rechts- und Steuerberatung (§ 7 Abs. 3 Buchst. e)) und Streichung des Verweises auf Pensionsgeschäfte (vgl. Ziffer 4).

„Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares € Germany Govt Bond 3-5yr UCITS ETF (DE).

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Sondervermögen **iShares € Germany Govt Bond 3-5yr UCITS ETF (DE)** (nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (nachstehend „AABen“ genannt) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.

§ 1 Vermögensgegenstände.

(1) Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,

b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,

c) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,

d) Derivate gemäß § 9 der AABen.

(2) Der Erwerb von Investmentanteilen gemäß § 196 KAGB und sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 198 KAGB ist ausgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen.

(1) Das OGAW-Sondervermögen muss zum überwiegenden Teil aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten des STOXX ICE German Government Bond 3-5 Universums bestehen.

(2) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Geldmarktinstrumente müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

(3) Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben zu berücksichtigen.

(4) Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Wertpapiere anzurechnen.

§ 3 Derivate.

(1) Die Gesellschaft darf - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Absatz 1 a) oder b) für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

(2) Die Gesellschaft wird die in Absatz 1 genannten Derivate zum Zwecke der Erzielung einer Performance, welche der Performance des STOXX ICE German Government Bond 3-5 (Total Return Index) entspricht, einsetzen.

Anteilklassen.

§ 4 Anteilklassen.

(1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 14 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(3) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung des Anteilswerts oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

§ 5 Anteile.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren.

(1) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise die Methode Dual Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert ein modifizierter Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Nettoinventarwert je Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.
(2) Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
(3) Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
(4) Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.
(5) Die Gesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttorückgaben berechnet und beträgt bis zu 2 Prozent der Bruttorückgaben. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Rückgabegebühr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 7 Kosten.

(1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,30 Prozent pro Jahr abhängig von der Anteilklasse pro Jahr auf Basis des börsentäglich nach § 16 Absatz 1 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.
(2) Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
(3) Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
a) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
b) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
e) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
f) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis e) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

Diese Aufwendungen können dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet werden.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

§ 8 Ausschüttung.

(1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-Sondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Buchst. c) ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-Sondervermögen/Substanzausschüttung).

(2) Die Schlussausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

(3) Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.

(4) Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-Sondervermögens gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.

(5) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(6) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

(7) Sofern keine Anteilsklassen gebildet werden, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 9 Thesaurierung.

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 11 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „eb.rexx® Government Germany 2.5 - 5.5^{EX}“, „iShares eb.rexx® Government Germany 2.5 - 5.5 (DE)“ oder „iShares eb.rexx® Government Germany 2.5-5.5yr UCITS ETF (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.**“**

4. iShares € Germany Govt Bond 5-10yr UCITS ETF (DE) (ISIN DE0006289499)

Änderungen: Umbenennung des OGAW-Sondervermögens (bisher: „iShares eb.rexx® Government Germany 5.5-10.5yr UCITS ETF (DE)“); Wechsel des zugrunde liegenden Index vom eb.rexx® Government Germany 5.5-10.5 auf den STOXX ICE German Government Bond 5-10 (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2); Aufnahme des bisherigen Fondsnamens in § 11 (Namensbezeichnung); Ergänzung der Kostenklausel um Kosten für Rechts- und Steuerberatung (§ 7 Abs. 3 Buchst. e)) und Streichung des Verweises auf Pensionsgeschäfte (vgl. Ziffer 4).

„Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares € Germany Govt Bond 5-10yr UCITS ETF (DE).

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Sondervermögen **iShares € Germany Govt Bond 5-10yr UCITS ETF (DE)** (nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (nachstehend „AABen“ genannt) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.

§ 1 Vermögensgegenstände.

(1) Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,

b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,

c) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,

d) Derivate gemäß § 9 der AABen.

(2) Der Erwerb von Investmentanteilen gemäß § 196 KAGB und sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 198 KAGB ist ausgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen.

(1) Das OGAW-Sondervermögen muss zum überwiegenden Teil aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten des STOXX ICE German Government Bond 5-10 Universums bestehen.

(2) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Geldmarktinstrumente müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

(3) Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben zu berücksichtigen.

(4) Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Wertpapiere anzurechnen.

§ 3 Derivate.

(1) Die Gesellschaft darf - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Absatz 1 a) oder b) für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

(2) Die Gesellschaft wird die in Absatz 1 genannten Derivate zum Zwecke der Erzielung einer Performance, welche der Performance des STOXX ICE German Government Bond 5-10 (Total Return Index) entspricht, einsetzen.

Anteilklassen.

§ 4 Anteilklassen.

(1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 14 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(3) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung des Anteilswerts oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

§ 5 Anteile.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren.

(1) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise die Methode Dual Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert ein modifizierter Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Nettoinventarwert je Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.
(2) Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
(3) Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
(4) Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.
(5) Die Gesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttorückgaben berechnet und beträgt bis zu 2 Prozent der Bruttorückgaben. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Rückgabegebühr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 7 Kosten.

(1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,30 Prozent pro Jahr abhängig von der Anteilklasse pro Jahr auf Basis des börsentäglich nach § 16 Absatz 1 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.
(2) Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
(3) Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
a) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
b) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
e) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
f) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis e) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

Diese Aufwendungen können dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet werden.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

§ 8 Ausschüttung.

(1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-Sondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Buchst. c) ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-Sondervermögen/Substanzausschüttung).

(2) Die Schlussausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

(3) Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.

(4) Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-Sondervermögens gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.

(5) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(6) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

(7) Sofern keine Anteilsklassen gebildet werden, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 9 Thesaurierung.

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 11 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „eb.rexx® Government Germany 5.5 - 10.5^{EX}“, oder „iShares eb.rexx® Government Germany 5.5. - 10.5 (DE)“ oder „iShares eb.rexx® Government Germany 5.5-10.5yr UCITS ETF (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.**“**

5. iShares € Germany Govt Bond 10+yr UCITS ETF (DE) (ISIN DE000A0D8Q31)

Änderungen: Umbenennung des OGAW-Sondervermögens (bisher: „iShares eb.rexx® Government Germany 10.5+yr UCITS ETF (DE)“); Wechsel des zugrunde liegenden Index vom eb.rexx® Government Germany 10.5+ auf den STOXX ICE German Government Bond 10+ (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2); Aufnahme des bisherigen Fondsnamens in § 11 (Namensbezeichnung); Ergänzung der Kostenklausel um Kosten für Rechts- und Steuerberatung (§ 7 Abs. 3 Buchst. e)) und Streichung des Verweises auf Pensionsgeschäfte (vgl. Ziffer 4).

„Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares € Germany Govt Bond 10+yr UCITS ETF (DE).

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Sondervermögen **iShares € Germany Govt Bond 10+yr UCITS ETF (DE)** (nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (nachstehend „AABen“ genannt) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.

§ 1 Vermögensgegenstände.

(1) Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,

b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,

c) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,

d) Derivate gemäß § 9 der AABen.

(2) Der Erwerb von Investmentanteilen gemäß § 196 KAGB und sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 198 KAGB ist ausgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen.

(1) Das OGAW-Sondervermögen muss zum überwiegenden Teil aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten des STOXX ICE German Government Bond 10+ Universums bestehen.

(2) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Geldmarktinstrumente müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

(3) Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben zu berücksichtigen.

(4) Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Wertpapiere anzurechnen.

§ 3 Derivate.

(1) Die Gesellschaft darf - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Absatz 1 a) oder b) für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

(2) Die Gesellschaft wird die in Absatz 1 genannten Derivate zum Zwecke der Erzielung einer Performance, welche der Performance des STOXX ICE German Government Bond 10+ (Total Return Index) entspricht, einsetzen.

Anteilklassen.

§ 4 Anteilklassen.

(1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 14 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

(3) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung des Anteilswerts oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

§ 5 Anteile.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren.

(1) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise die Methode Dual Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert ein modifizierter Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Nettoinventarwert je Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.
(2) Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
(3) Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
(4) Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.
(5) Die Gesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttorückgaben berechnet und beträgt bis zu 2 Prozent der Bruttorückgaben. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Rückgabegebühr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 7 Kosten.

(1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,30 Prozent pro Jahr abhängig von der Anteilklasse pro Jahr auf Basis des börsentäglich nach § 16 Absatz 1 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.
(2) Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
(3) Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
a) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
b) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
e) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
f) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis e) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

Diese Aufwendungen können dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet werden.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

§ 8 Ausschüttung.

(1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-Sondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Buchst. c) ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-Sondervermögen/Substanzausschüttung).

(2) Die Schlussausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

(3) Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.

(4) Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-Sondervermögens gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.

(5) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(6) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

(7) Sofern keine Anteilsklassen gebildet werden, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 9 Thesaurierung.

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 11 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „eb.rexx® Government Germany 10.5+^{EX}“, „iShares eb.rexx® Government Germany 10.5+ (DE)“ oder „iShares eb.rexx® Government Germany 10.5+yr UCITS ETF (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.**“**

6. iShares € Germany Govt Bond UCITS ETF (DE) (ISIN DE0006289465)

Änderungen: Umbenennung des OGAW-Sondervermögens (bisher: „iShares eb.rexx® Government Germany UCITS ETF (DE)“); Wechsel des zugrunde liegenden Index vom eb.rexx® Government Germany auf den STOXX ICE German Government Bond (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2); Aufnahme des bisherigen Fondsnamens in § 11 (Namensbezeichnung); Ergänzung der Kostenklausel um Kosten für Rechts- und Steuerberatung (§ 7 Abs. 3 Buchst. e)) und Streichung des Verweises auf Pensionsgeschäfte (vgl. Ziffer 4).

„Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares € Germany Govt Bond UCITS ETF (DE).

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Sondervermögen **iShares € Germany Govt Bond UCITS ETF (DE)** (nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (nachstehend „AABen“ genannt) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.

§ 1 Vermögensgegenstände.

(1) Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,

b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,

c) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,

d) Derivate gemäß § 9 der AABen.

(2) Der Erwerb von Investmentanteilen gemäß § 196 KAGB und sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 198 KAGB ist ausgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen.

(1) Das OGAW-Sondervermögen muss zum überwiegenden Teil aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten des STOXX ICE German Government Bond Universums bestehen.

(2) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Geldmarktinstrumente müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

(3) Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben zu berücksichtigen.

(4) Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Wertpapiere anzurechnen.

§ 3 Derivate.

(1) Die Gesellschaft darf - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Absatz 1 a) oder b) für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

(2) Die Gesellschaft wird die in Absatz 1 genannten Derivate zum Zwecke der Erzielung einer Performance, welche der Performance des STOXX ICE German Government Bond (Total Return Index) entspricht, einsetzen.

Anteilklassen.

§ 4 Anteilklassen.

(1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 14 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(3) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung des Anteilswerts oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

§ 5 Anteile.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren.

(1) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise die Methode Dual Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert ein modifizierter Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Nettoinventarwert je Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.
(2) Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
(3) Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
(4) Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.
(5) Die Gesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttorückgaben berechnet und beträgt bis zu 2 Prozent der Bruttorückgaben. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Rückgabegebühr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 7 Kosten.

(1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,30 Prozent pro Jahr abhängig von der Anteilklasse pro Jahr auf Basis des börsentäglich nach § 16 Absatz 1 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.
(2) Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
(3) Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
a) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
b) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
e) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
f) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis e) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

Diese Aufwendungen können dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet werden.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

§ 8 Ausschüttung.

(1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-Sondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Buchst. c) ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-Sondervermögen/Substanzausschüttung).

(2) Die Schlussausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.

(3) Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.

(4) Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-Sondervermögens gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.

(5) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

(6) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

(7) Sofern keine Anteilsklassen gebildet werden, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 9 Thesaurierung.

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 11 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „eb.rexx® Government Germany^{EX}“, „iShares eb.rexx® Government Germany (DE)“ oder „iShares eb.rexx® Government Germany UCITS ETF (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.**“**

7. iShares Pfandbriefe UCITS ETF (DE) (ISIN DE0002635265)

Änderungen: Streichung des Zusatzes „Markit“ in der Bezeichnung des Referenzindex, künftig „iBoxx Pfandbriefe Index (Total Return Index)“ (§ 2 Abs. 1); Ergänzung der Kostenklausel um Kosten für Rechts- und Steuerberatung (§ 7 Abs. 3 Buchst. e)) und Streichung des Verweises auf Pensionsgeschäfte (vgl. Ziffer 4). Der Fondsname bleibt unverändert.

„Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares Pfandbriefe UCITS ETF (DE).

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Sondervermögen **iShares Pfandbriefe UCITS ETF (DE)** (nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (nachstehend „AABen“ genannt) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.

§ 1 Vermögensgegenstände.

(1) Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,

b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,

c) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,

d) Derivate gemäß § 9 der AABen.

(2) Der Erwerb von Investmentanteilen gemäß § 196 KAGB und sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 198 KAGB ist ausgeschlossen.

§ 2 Anlagegrundsätze.

(1) Die Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden Schuldverschreibungen ist darauf gerichtet, unter Anwendung von Optimierungstechniken und unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den iBoxx Pfandbriefe Index (Total Return Index) nachzubilden.

(2) Für das OGAW-Sondervermögen können Optimierungstechniken eingesetzt werden, um die Wertentwicklung seines Referenzindexes nachzubilden. Die Optimierungstechniken können die strategische Auswahl mancher (statt aller) Wertpapiere umfassen, die im Referenzindex enthalten sind, sowie das Halten von Wertpapieren in anderen Mengenverhältnissen als im Referenzindex und/oder die Nutzung von Derivaten zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. Zudem können Wertpapiere erworben werden, die eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind.

§ 3 Anlagegrenzen.

(1) Das OGAW-Sondervermögen muss zum überwiegenden Teil aus Pfandbriefen bestehen.

(2) In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

(3) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Bundesrepublik Deutschland mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

§ 4 Anteilklassen.

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

(1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 14 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
(2) Der Anteilswert wird für jede Anteilsklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
(3) Die bestehenden Anteilsklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung des Anteilswerts oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

§ 5 Anteile.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren.

(1) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise die Methode Dual Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert ein modifizierter Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Nettoinventarwert je Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.
(2) Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
(3) Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
(4) Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.
(5) Die Gesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttorückgaben berechnet und beträgt bis zu 2 Prozent der Bruttorückgaben. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Rückgabegebühr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 7 Kosten.

(1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,09 Prozent pro Jahr abhängig von der Anteilklasse auf Basis des börsentäglich nach § 16 Absatz 1 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.
(2) Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
(3) Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
a) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);
b) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
e) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
f) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis e) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.
Diese Aufwendungen können dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet werden.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

§ 8 Ausschüttung.

(1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-Sondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Buchst. c) ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-Sondervermögen/Substanzausschüttung).
(2) Die Schlussausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.
(3) Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
(4) Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-Sondervermögens gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
(5) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
(6) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
(7) Sofern keine Anteilsklassen gebildet werden, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 9 Thesaurierung.

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

§ 11 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „eb.rexx® Jumbo Pfandbriefe^{EX}“, „iShares eb.rexx® Jumbo Pfandbriefe (DE)“ oder „iShares Pfandbriefe (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.**“**

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

8. iShares Euro Government Bond Capped 1.5-10.5yr UCITS ETF (DE) (ISIN DE000A0H0785)
Änderungen: Streichung des Zusatzes „Markit“ in der Bezeichnung des zugrunde liegenden Index, künftig „iBoxx € Liquid Sovereigns Capped 1.5-10.5 (Total Return Index)“ (§ 1 Abs. 2); Ergänzung der Kostenklausel um Kosten für Rechts- und Steuerberatung (§ 6 Abs. 3 Buchst. e)) und Streichung des Verweises auf Pensionsgeschäfte (vgl. Ziffer 4). Der Fondsname bleibt unverändert.

„Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares Euro Government Bond Capped 1.5-10.5yr UCITS ETF (DE).

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Sondervermögen **iShares Euro Government Bond Capped 1.5-10.5yr UCITS ETF (DE)** (nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (nachstehend „AABen“ genannt) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.
§ 1 Vermögensgegenstände.
(1) Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
b) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
c) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen.
(2) Die Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den iBoxx € Liquid Sovereigns Capped 1.5-10.5 (Total Return Index) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.
(3) Der Erwerb von auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren im Sinne von § 1 Absatz 1 a) ist ausgeschlossen.
(4) Der Erwerb von auf Fremdwährung lautenden Geldmarktinstrumenten im Sinne von § 1 Absatz 1 c) ist ausgeschlossen.
(5) Derivate gemäß § 197 KAGB, Investmentanteile gemäß § 8 der AABen und sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden.
(6) Die Bankguthaben dürfen abweichend von § 7 Satz 2 der AABen nicht auf Fremdwährung lauten.

§ 2 Anlagegrenzen.
(1) Das OGAW-Sondervermögen muss zum überwiegenden Teil aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten des iBoxx € Liquid Sovereigns Capped 1.5-10.5 Universums bestehen.
(2) Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
(3) Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von der Bundesrepublik Deutschland, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Union selbst ausgegeben wurden, mehr als 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

Anteilklassen.

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

§ 3 Anteilklassen.

(1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 14 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Anteilswert wird für jede Anteilsklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(3) Die bestehenden Anteilsklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung des Anteilswerts oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

§ 4 Anteile.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren.

(1) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise die Methode Dual Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert ein modifizierter Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Nettoinventarwert je Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

(2) Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.

(3) Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(4) Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

(5) Die Gesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttorückgaben berechnet und beträgt bis zu 2 Prozent der Bruttorückgaben. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Rückgabegebühr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 6 Kosten.

(1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,15 Prozent pro Jahr abhängig von der Anteilklasse auf Basis des börsentäglich nach § 16 Absatz 1 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.

(2) Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.

(3) Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:

a) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);

b) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der bankülichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.;
e) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
f) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis e) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.
Diese Aufwendungen können dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

§ 7 Ausschüttung.

(1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-Sondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Buchst. c) ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-Sondervermögen/Substanzausschüttung).
(2) Die Schlussausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.
(3) Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
(4) Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-Sondervermögens gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
(5) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
(6) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
(7) Sofern keine Anteilsklassen gebildet werden, werden die Erträge ausgeschüttet.

§ 8 Thesaurierung.

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 10 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „iBoxx® € Liquid Sovereigns Capped 1.5-10.5^{EX}“, „iShares iBoxx® € Liquid Sovereigns Capped 1.5-10.5 (DE)“ oder „iShares Markit iBoxx € Liquid Sovereigns Capped 1.5-10.5 (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.**“**

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

9. iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (DE) (ISIN DE000A0H0728)

Änderungen: Änderung des Aktienuniversums des Swap-Baskets: Das OGAW-Sondervermögen muss künftig zum überwiegenden Teil aus Aktien des MSCI World-Universums (bisher: STOXX Global 1800-Universum) bestehen (§ 2 Abs. 1); Ergänzung der Kostenklausel um Kosten für Rechts- und Steuerberatung (§ 6 Abs. 3 Buchst. e)) und Streichung des Verweises auf Pensionsgeschäfte (vgl. Ziffer 4). Der zugrunde liegende Index und der Fondsname bleiben unverändert.

„Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (DE).

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft" genannt) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Sondervermögen **iShares Diversified Commodity Swap UCITS ETF (DE)** (nachstehend „OGAW-Sondervermögen" genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen" (nachstehend „AABen" genannt) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.

§ 1 Vermögensgegenstände.

(1) Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:
a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
c) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
d) Derivate gemäß § 9 der AABen.
(2) Der Erwerb von verzinslichen Wertpapieren, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen gemäß § 193 KAGB sowie Investmentanteilen gemäß § 196 KAGB und sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 198 KAGB ist ausgeschlossen.
(3) Die Gesellschaft darf - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Absatz 1 a) oder b) für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.
(4) Soweit die Gesellschaft Derivate einsetzt, die vom Bloomberg Commodity (Total Return Index) abgeleitet sind, ist die physische Lieferung der zugrunde liegenden Basiswerte bzw. eine entsprechende Abnahmeverpflichtung der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen.

(1) Das OGAW-Sondervermögen muss zum überwiegenden Teil aus Aktien des MSCI World-Universums bestehen.
(2) Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben anzurechnen.
(3) Bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens darf in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Hierbei sind die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen.
(4) Die Gesellschaft wird die in § 1 Absatz 3 genannten Derivate zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen, insbesondere zum Zwecke der Erzielung einer Performance, welche der Performance des Bloomberg CommoditySM (Total Return Index) entspricht, einsetzen. Darüber hinaus können Derivate zum Zwecke der Absicherung eingesetzt werden.

Anteilklassen.

§ 3 Anteilklassen.

(1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 14 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(3) Die bestehenden Anteilsklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung des Anteilswerts oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

§ 4 Anteile.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Gebühren.

(1) Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise die Methode Dual Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert ein modifizierter Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Nettoinventarwert je Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

(2) Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.

(3) Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(4) Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

(5) Die Gesellschaft kann eine Rückgabegebühr erheben. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttorückgaben berechnet und beträgt bis zu 2 Prozent der Bruttorückgaben. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen einer Rückgabegebühr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 6 Kosten.

(1) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,00 Prozent pro Jahr abhängig von der Anteilklasse auf Basis des börsentäglich nach § 16 Absatz 1 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.

(2) Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.

(3) Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:

a) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);

b) Bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
e) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
f) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis e) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.
Diese Aufwendungen können dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet werden.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

§ 7 Ausschüttung.

(1) Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-Sondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Buchst. c) ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-Sondervermögen/Substanzausschüttung).
(2) Die Schlussausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen.
(3) Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
(4) Durch die Zwischenausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-Sondervermögens gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
(5) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
(6) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

§ 8 Thesaurierung.

(1) Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.
(2) Sofern keine Anteilsklassen gebildet werden, werden die Erträge thesauriert.

§ 9 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 10 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „Dow Jones-AIG CommoditySM Swap^{EX}“, „iShares Dow Jones-AIG Commodity Swap (DE)“, „iShares Dow Jones-UBS Commodity Swap (DE)“ oder „iShares Dow Jones-UBS Commodity Swap UCITS ETF (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.**“**

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger

Die Änderungen der Anlagebedingungen treten am **01.12.2026** in Kraft.

Da die Änderungen auch die Kosten der OGAW-Sondervermögen betreffen, treten sie nicht vor Ablauf von vier Wochen nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Anleger, die mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile bis zum Inkrafttreten der Änderungen ohne weitere Kosten, die unter normalen Umständen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhoben werden, zurückgeben. Die Anleger werden über die wesentlichen Inhalte der Änderungen und ihre Hintergründe sowie über ihre Rechte nach § 163 Abs. 3 KAGB zusätzlich mittels eines dauerhaften Datenträgers informiert.

Die geänderten Anlagebedingungen sowie die Verkaufsprospekte und die Basisinformationsblätter werden zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bei:

BlackRock Asset Management Deutschland AG
Lenbachplatz 1
80333 München

Weitere Informationen zu den oben aufgeführten OGAW-Sondervermögen, die nicht gesetzliche Pflichtbestandteile der Verkaufsprospekte sind, können ebenfalls bei der BlackRock Asset Management Deutschland AG angefordert werden.

Der Vorstand

Für BlackRock Asset Management Deutschland AG veröffentlicht am 02. November 2026.
Auftragsnummer: 261012015870
Quelle: Bundesanzeiger